



Wer erhält die Konzession für Strom?

Öffentliche „Für- und Wider-Diskussion“
am 24.03.2011 in Mülheim an der Ruhr

Köln, 24.03.2011

Andreas Seifert



Inhalt

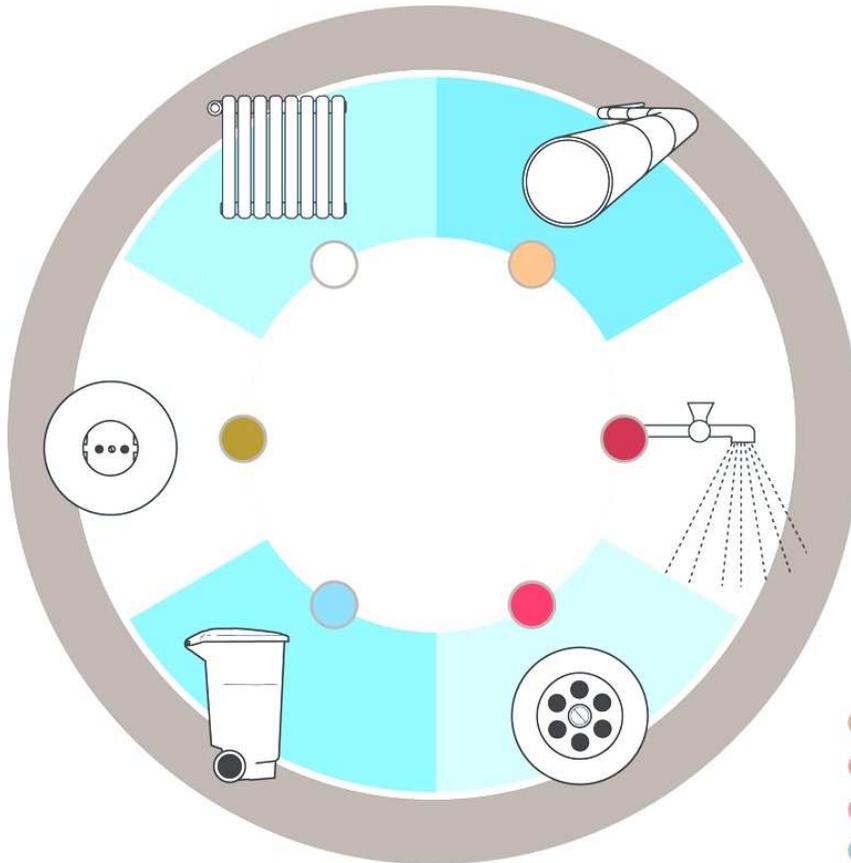
1. Wer ist der VKU?
2. Re-Kommunalisierung der Energieversorgung
3. Netzübernahmen – Voraussetzungen und Problembereiche



Wer ist der VKU?



VKU: Wirtschaftspolitischer Interessenverband der Kommunalwirtschaft



Aufgaben / Selbstverständnis des VKU

- **Wirtschaftspolitische Interessenvertretung** auf
 - EU-,
 - Bundes-,
 - Landesebene
- **Beratung / Mitglieder-Service:**
Unterstützung bei praxisorientierter Umsetzung gesetzgeberischer Vorgaben

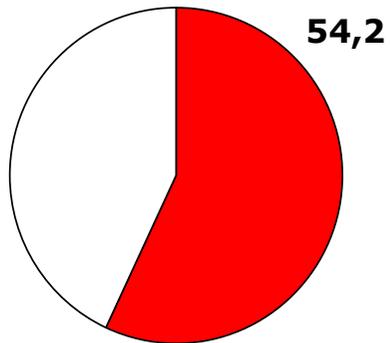
- Gasversorgung
- Wasserversorgung
- Wasserentsorgung
- Abfallentsorgung
- Stromversorgung
- Wärmeversorgung

} **1.380 Mitgliedsunternehmen**

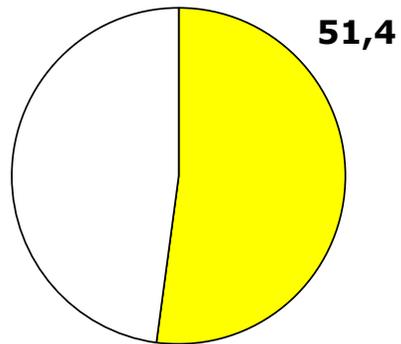


Marktanteile der Stadtwerke in %

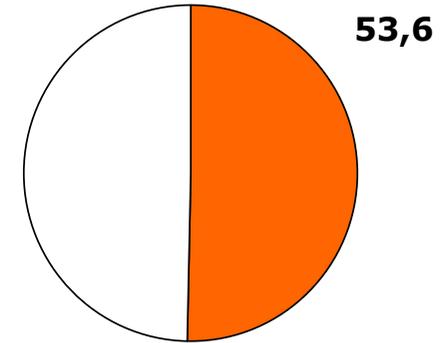
Stromversorgung



Gasversorgung



Wärmeversorgung



Umsatzerlöse 66,2 Mrd. Euro

Investitionen 3,5 Mrd. Euro

Beschäftigte 66.800*

* Inkl. anteilig allgemeiner Abteilungen und Auszubildenden

VKU Kompakt 2010



Re-Kommunalisierung der Energieversorgung



Re-Kommunalisierung der Energieversorgung

Auslösende Faktoren und Folgediskussion

- Folge der Wirtschaftskrise.
- Auslauf von bundesweit über 1000 Strom- und Gaskonzessionsverträgen bis 2015.
- Re-Kommunalisierungs-Diskussion zu drei Optionen:
 - Neubewertung und -beurteilung vorhandener Kommunalunternehmen im Hinblick auf die Übernahme weiterer Sparten (Strom / Gas).
 - Überlegungen zur Gründung von Kommunalunternehmen, in Kommunen die bisher solche Unternehmen noch gar nicht oder nur eingeschränkt (Wasser / Abwasser) hatten.
 - Rückkauf von Stadtwerkeanteilen privater Dritter und / oder Neu-Gründung bereits vollständig an private Dritte verkaufter Stadtwerke.



Auswahl aktueller Re-Kommunalisierungsprojekte:



In Anlehnung an Sozietät Becker Büttner Held, Stand 01/2011

- ✓ bislang Gründung **40 neuer** kommunalwirtschaftlicher **EVU**, z. B.
 - Regionalwerk Bodensee (BW)
 - Stadtwerke Weserbergland (NI)
 - Stadtwerke Brunsbüttel (SH)
 - Stadtwerke Großalmerode (HE)
 - ...
- ✓ **Überlegungen** z. B. in
 - Castrop-Rauxel (NW)
 - Berlin (BE)
 - Stuttgart (BW)
 - ...
- ✓ zahlreiche **Netzkonzessionsübernahmen** durch kommunale EVU



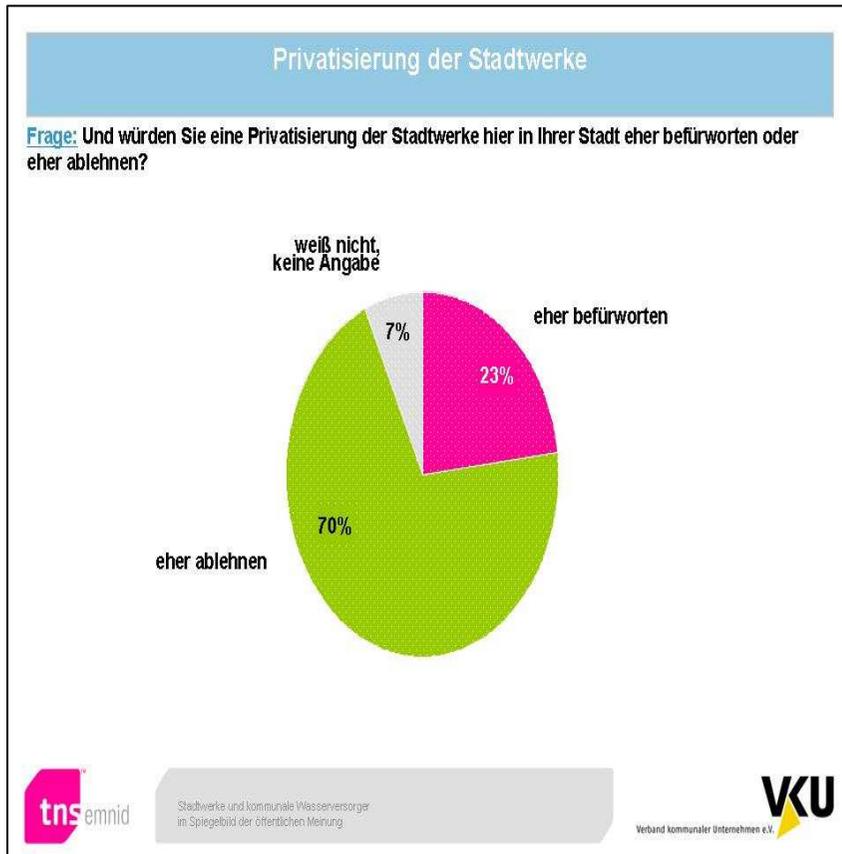
Re-Kommunalisierung der Energieversorgung

Hauptargumente für Re-Kommunalisierung

- Gemeinwohlverpflichtung statt Gewinn-Maximierung um jeden Preis.
- Verbesserte kommunale Steuerungsmöglichkeiten der Energieversorgung (z.B. gezielter Netzausbau und Investitionen, optimierte Nutzung erneuerbarer Energien).
- Kommunale Haushaltsvorteile (Gewinne zusätzlich zur Konzessionsabgabe, Nutzung / Optimierung des steuerlichen Querverbands)
- Sicherung von lokalen / regionalen Arbeitsplätzen (z.B. durch Auftragsgrößen, die vom Handwerk / Mittelstand erfüllt werden können – Stadtwerke vergeben ca. 72% der Fremdaufträge vor Ort, Konzerne im Schnitt nur 28%).
- Steigerung des kommunalen Image und der Identifikation (75% der Bevölkerung möchte von „eigenen“ Stadtwerken versorgt werden).



Bürger vertrauen kommunalwirtschaftlichen Unternehmen



Emnid: Stadtwerke im Spiegel der öffentlichen Meinung, veröffentlicht am 26.08.2009

- Bürger und Wirtschaft erwarten von Stadtwerken sichere, preisgünstige und umweltverträgliche Energieversorgung
 - Kommunale Unternehmen: Partner der Politik bei der Verwirklichung von Klimaschutzziele
 - Bürgerbegehren/-entscheide gegen Stadtwerke-Privatisierungen (z. B. Leipzig, Holzminden, Paderborn, Hilden)
- Emnid-Umfrage: Vertrauenswerte für Stadtwerke über 80 %



Re-Kommunalisierung der Energieversorgung

Neubewertung und -beurteilung vorhandener Kommunalunternehmen

- Größe der Kommune und der demografischen / wirtschaftlichen Entwicklung.
- Überprüfung der bestehenden Rechtsform / Überführung in privatrechtliche Rechtsform, insbesondere GmbH, empfehlenswert.
- Kapitalausstattung und eventuell bestehender Beteiligungsstrukturen.
- Prüfung der Aufgabenerweiterung / Zusammenfassung von Sparten zur besseren Nutzung von Synergien und steuerlichen Vorteilen (Querverbund).
- Prüfung der Vorteile für Kommune und Einwohner.
- Überprüfung / Optimierung bestehender Strukturen und Prozesse unter Kosteneffizienzgesichtspunkten.
- Prüfung von interkommunalen Kooperationsmöglichkeiten.



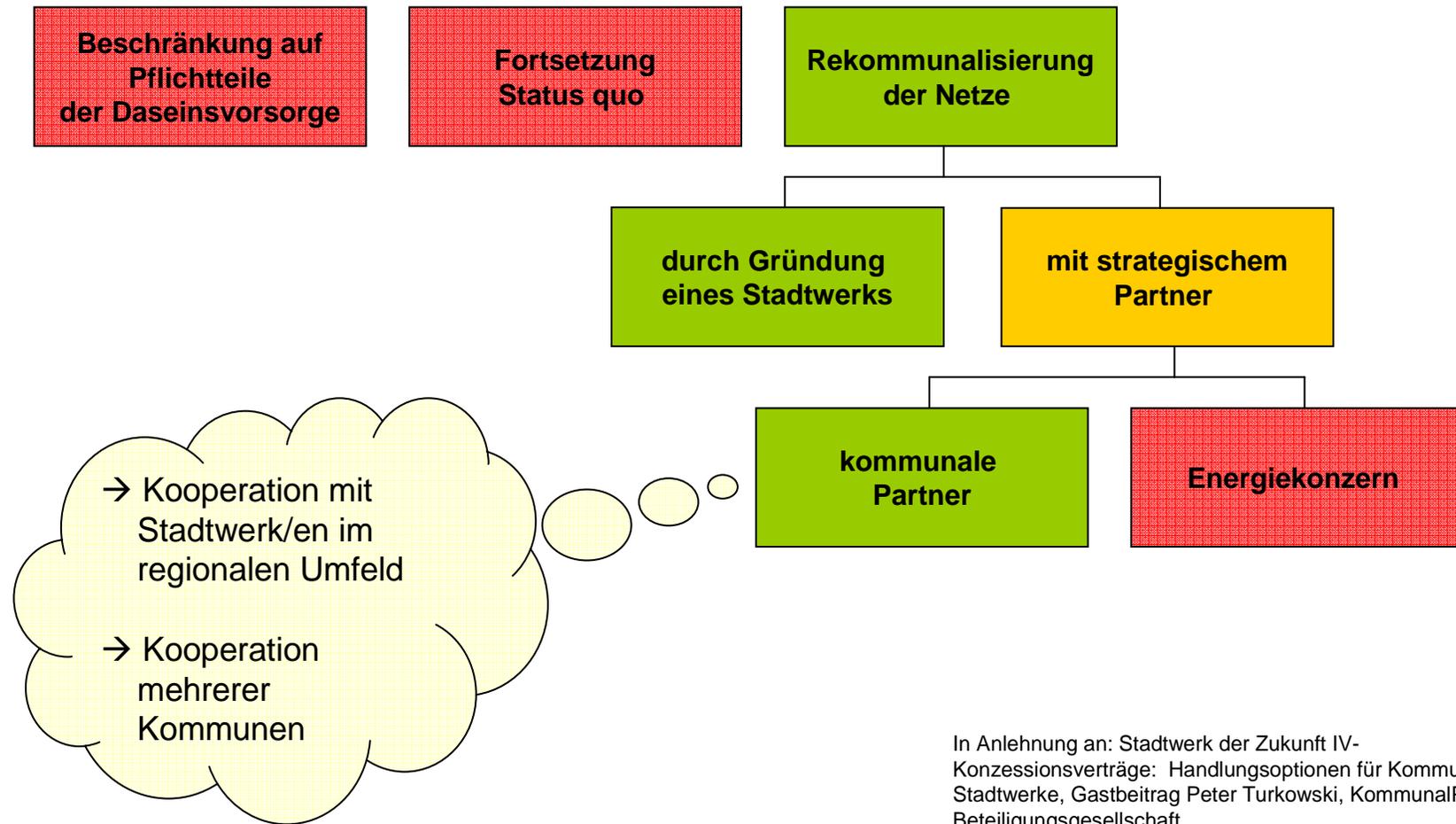
Re-Kommunalisierung der Energieversorgung

Handlungsoptionen bei Auslaufen des Konzessionsvertrages

- (Vorzeitige) Verlängerung des Konzessionsvertrages mit dem bisherigen Vertragspartner.
- Neuabschluss des Konzessionsvertrages mit neuem Vertragspartner.
- Übernahme des Strom- und Gasversorgungsnetzes nach Auslaufen der Konzessionsverträge durch die Kommune und
 - Netzbetrieb und Energievertrieb durch eigene Stadtwerke (mit oder ohne Beteiligung Dritter),
 - Kooperation mit benachbarten Kommunen / Stadtwerken (z.B. durch Gründung einer gemeinsamen Netzgesellschaft für den Netzbetrieb),
 - Gründung eines kommunalen Gemeinschaftsunternehmens für Netzbetrieb und Energievertrieb (mit oder ohne Beteiligung Dritter).



Kommunale Handlungsoptionen bei auslaufenden Konzessionsverträgen



In Anlehnung an: Stadtwerk der Zukunft IV-Konzessionsverträge: Handlungsoptionen für Kommunen und Stadtwerke, Gastbeitrag Peter Turkowski, KommunalPartner Beteiligungsgesellschaft



Re-Kommunalisierung der Energieversorgung

Prüfungskriterien für mögliche Netzübernahmen

- Netzstruktur und -alter.
- Mögliches Entflechtungsszenario.
- Kaufpreisbewertung und Finanzierungsoptionen.
- Möglichkeiten für Netzbetrieb (z.B. Betriebsführung / Kooperation).
- Zusammenführung mit weiteren kommunalen Netzen (Gas, Fernwärme, Wasser, Abwasser, Straßenbeleuchtung).
- Ergebnisrechnung (Business-Plan).
- Wirtschaftliche Gesamtbewertung aus kommunaler Haushaltssicht unter Berücksichtigung steuerlicher Aspekte.



Netzübernahmen – Voraussetzungen und Problem- bereiche



Netzübernahmen

Voraussetzungen und Problembereiche

- Informationspflichten des bisherigen Netzbetreibers.
- Auswahlverfahren der Gemeinde.
- Netzüberlassung – Sachzeitwert / Ertragswert.
- Erlösobergrenze im regulierten Netzbetrieb.
- Netzentflechtung.
- Konzessionsabgaben.
- Einhaltung der Vorgaben des regulierten Netzbetriebes.



Netzübernahmen

Informationspflichten des bisherigen Netzbetreibers

- Keine gesetzliche (allenfalls vertragliche) Verpflichtung des bisherigen Netzbetreibers, der Gemeinde und / oder Netzinteressenten relevante Netzdaten zur Verfügung zu stellen.
 - Aussagefähige Netzdaten sind aber unerlässlich, um sich ein qualifiziertes Bild über Zustand, Wert und wirtschaftliche Perspektive des Netzes und damit die eine Netzübernahme machen zu können.
 - Bisherige Rechtsprechung zu Informationspflichten ist uneinheitlich.
 - Änderung von § 46 EnWG notwendig, um Zeitpunkt, Art und Umfang der Informationspflichten gesetzlich zu verankern.



Netzübernahmen

Auswahlverfahren der Gemeinde

- Keine energierechtlichen Vorgaben für Auswahl.
- Keine Anwendung deutschen oder gemeinschaftlichen Vergaberechts.
- Keine Beschaffung von Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen.
- Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und des Transparenzgebotes.
- Weiter Beurteilungs- und Ermessensspielraum der Gemeinden.
- Alle Bewerber unterliegen gleichen gesetzlichen Voraussetzungen.



Netzübernahmen

Netzüberlassung

- Überlassung der notwendigen Verteilungsanlagen an neuen Netzbetreiber gegen Zahlung wirtschaftlich angemessener Vergütung.
- Übereignung oder Gebrauchsüberlassung?
- Endschaftsklausel des bisherigen Konzessionsvertrages konkretisiert gesetzlichen Überlassungsanspruch.
 - Gemeinde kann vertraglichen Anspruch auf Eigentumsübertragung an den neuen Netzbetreiber abtreten (BGH, Urteile vom 29.09.2009).



Netzübernahmen

Netzüberlassung

- Wirtschaftlich angemessene Vergütung.
 - Keine gesetzlichen Vorgaben.
 - Keine Aussagen im EnWG und Begründung.
 - § 3 Abs. 2 Nr. 2 KAV verbietet Übertragung von Energieversorgungsanlagen ohne wirtschaftlich angemessenes Entgelt.
 - Konzessionsvertraglich ist vielfach der Sachzeitwert als Überlassungs- / Kaufpreis vereinbart.
 - Zur Konkretisierung des Sachzeitwertes ist aber der Ertragswert zu berücksichtigen.



Netzübernahmen

Netzüberlassung – Sachzeitwert / Ertragswert

- BGH, Urteil vom 16.11.1999 (Gemeinde Kaufering)

Das Abstellen auf den Sachzeitwert ist unwirksam, wenn dieser den Ertragswert nicht unerheblich übersteigt, so dass die Übernahme der Stromversorgung ausgeschlossen ist.

- Bedeutung der Kaufering-Entscheidung für heutige Netzübernahmen ist allerdings sehr fraglich:
 - Trennung von Netz und Vertrieb / kein Kundenübergang.
 - Verbot der Abschreibung unter Null auch bei Übereignung und Anpachtung von Netzen.
 - Ertragswert richtet sich nur noch nach den Netzentgelten im Rahmen der Erlösobergrenzen nach der ARegV.



Netzübernahmen

Netzüberlassung – Erlösbergrenze

- § 26 ARegV
 - Bei vollständiger Übertragung von Netzen auf einen anderen Netzbetreiber, geht die Erlösbergrenze auf den übernehmenden Netzbetreiber über.
 - Bei einer teilweisen Übertragung von Netzen auf einen anderen Netzbetreiber sind die Erlösbergrenzen auf Antrag der beteiligten Netzbetreiber neu festzulegen.
 - Im Antrag ist anzugeben und zu begründen, welcher Erlösanteil dem übergebenden und dem verbleibenden Netzteil zuzurechnen ist.



Netzübernahmen

Netzentflechtung

- Netzentflechtung
 - Netztrennung und Wiederherstellung des technischen Versorgungsstandards im Bereich des abgebenden Netzbetreibers.
 - Wiederherstellung des technischen Versorgungsstandards im Bereich des übernehmenden Netzbetreibers und Anbindung an das vorgelagerte Netz.
- Kosten
 - Maßgeblich sind die Bestimmungen des bisherigen „Konzessionsvertrags“.
 - Ohne vertragliche Regelung trägt jeder Beteiligte die in seinem Bereich anfallenden Kosten (BGH, Urteil vom 07.07.1992).



Netzübernahmen

Konzessionsabgaben (KA)

- KA sind Entgelte für Recht zur Verlegung und Betrieb von Leitungen in öffentlichen Verkehrswegen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern dienen.
- Nebenleistungsverbot nach § 3 Abs. 2 KAV
- Höhe der KA ist abhängig davon, ob Tarif- oder Sonderkunden beliefert werden.
 - KA-Sätze zwischen 0,11 und 2,39 Cent bei Strom und zwischen 0,03 und 0,93 Cent bei Gas.
- Wettbewerbsneutralität der KA

Bei Energielieferungen von dritten Energielieferanten ist grundsätzlich dieselbe KA zu zahlen, wie sie der Netzbetreiber für vergleichbare Lieferungen des Grundversorgers zahlt.



Netzübernahmen

Einhaltung der Vorgaben des regulierten Netzbetriebs

- Genehmigung des Netzbetriebs nach § 4 EnWG.
- Regulierter Netzbetrieb mit regulierten Netzentgelten.
- Einhaltung der Entflechtungsbestimmungen und Netzbetreiberpflichten nach dem EnWG.
- Einhaltung des technischen Regelwerks mit qualifiziertem Personal.
- Gewährleistung der Versorgungssicherheit.
- Gewährleistung des Netzzugangs Dritter mit Abwicklungsverantwortung für die von der BNetzA festgelegten Geschäftsprozesse.
- Netzanschlusspflicht.



Andreas Seifert

Bereichsleiter Recht

Verband kommunaler Unternehmen e.V.

Brohler Str. 13

50968 Köln

Fon +49(0)221.3770-212

Fon +49(0)221.3770-2640

www.vku.de

seifert@vku.de